

**Achte Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter
vom 12.06.2017**

Aufgrund der

- §§ 7, 107 Abs. 2 in Verbindung mit § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 ff.) – SGV.NRW 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) - in Verbindung mit der
- Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644) – SVG. NRW. 641, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 296),

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Königswinter vom 19.03.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.02.2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Bezugnahme auf § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz ersetzt durch:

„§ 46 Abs. 1 Landeswassergesetz“

2. Es werden folgende §§ 14 bis 16 eingefügt (der bisherige § 14 wird § 17)

**„§ 14
Wirtschaftsplan**

(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit treten an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.“

**§ 15
Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

Artikel II

Die achte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 12.06.2017

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

gez. Peter Wirtz